

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.01.1995

Geschäftszahl

93/09/0169

Rechtssatz

Jeder der Ablehnungsgründe des § 4 Abs 3 Z 4, Z 11 und Z 12 AuslBG allein ist bei seinem Vorliegen an sich geeignet, die Versagung der beantragten Beschäftigungsbewilligung zu stützen.

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden

93/09/0233 bis 93/09/0243